

26. November 2013

Satzung
des
Klinikverbund Hessen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Klinikverbund Hessen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Klinikverbund Hessen e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt deren Belange und Interessen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Vereins dienen. Der Verein ist insbesondere berechtigt, sich an anderen Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen oder solche Rechtsträger zu gründen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, soweit dies dem Zweck des Vereins dient und den Regelungen dieser Satzung nicht zuwider läuft.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch

1. Bündelung der Interessen seiner Mitglieder durch die Förderung und Organisation des gemeinsamen Dialogs und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern;
2. Unterrichtung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit über wichtige Themen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich medizinischer, arbeits- und sozialrechtlicher sowie wirtschaftlicher Fragestellungen;
3. Erstellung von Stellungnahmen und Expertisen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder;
4. Wahrnehmung der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere Institutionen des Gesundheitswesens, Gremien, Ausschüssen etc.;
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit als Ansprechpartner für die Presse mit dem Ziel einer Darstellung der gemeinsamen Positionen der Mitglieder in den Medien;
6. Unterstützung der Mitglieder bei der allgemeinen Gestaltung des Tarifrechts und Teilhabe an Schlichtungsverfahren;
7. Förderung der Mitglieder durch Benchmarking, Schulungen, Workshops sowie Weiterbildungsangebote für Mitglieder und Dritte;
8. Vernetzung mit vergleichbaren Organisationen und den Aufbau einer bundesweiten Interessensorganisation.
9. Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, die dem Zweck des Vereins sowie der Förderung und den Interessen der Mitglieder dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einrichtungen des Gesundheitswesens werden, insbesondere Krankenhäuser, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, die mehrheitlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen getragen sind und ihren Sitz in Hessen haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können hessische Interessengemeinschaften und Verbände werden, deren Mitglieder überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und die mittelbar die Interessen der Einrichtungen im Gesundheitswesen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 vertreten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; für sie gilt ferner § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Besondere Mitglieder können Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des vorstehenden Abs. 1 werden, die ihren Sitz außerhalb des Landes Hessen haben, bei denen es sich aber um ein mit einem Unternehmen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes (AktG) handelt. Besondere Mitglieder können die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen und an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen. Darüber hinaus erwachsen den besonderen Mitgliedern keine weiteren Rechte und Pflichten.
- (4) Besondere Mitglieder im Sinne des vorstehenden Abs. 3 können auch Beteiligungsgesellschaften von Unternehmen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 werden, sofern diese ihren Sitz in Hessen haben oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG mit einem Unternehmen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 sind, das seinen Sitz in Hessen hat.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus erwachsen den Ehrenmitgliedern keine weiteren Rechte und Pflichten.
- (6) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zielen des Vereins nahe stehen und seine Aufgaben geistig und wirtschaftlich fördern. Fördernde Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus erwachsen den fördernden Mitgliedern keine weiteren Rechte und Pflichten.

- (7) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen oder besonderen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen.
- (8) Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von drei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - 2. das Mitglied seine Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt hat;
 - 3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung endgültig entfallen sind.

Der Ausschluss aufgrund vorstehender Ziffer 1 darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Rechte des Mitglieds, dessen Mitgliedschaft endet, erlöschen mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen, außerordentlichen und besonderen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die Angemessenheit der Beiträge regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ein solcher Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt,
 1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen;
 2. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten;
 3. die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn und soweit der zwanzigste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet,
 1. dem Verein Auskunft zu erteilen, soweit dies der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins notwendig ist.
 2. die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung regelmäßig zu entrichten.
- (3). Die Mitglieder können ferner nach Maßgabe dieser Satzung den Verein über grundlegende Themen ihres Krankenhausbetriebes im Rahmen des rechtlich Zulässigen unterrichten, wenn und soweit diese auch für den Verein oder die anderen Mitglieder von Bedeutung sein können und dem keine hausinternen Vorschriften eines der Mitglieder entgegenstehen.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht andere Organe nach den Regelungen des Gesetzes oder dieser Satzung ausdrücklich zuständig sind, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 12 der Satzung;
 2. Genehmigung des aufgestellten Wirtschaftsplans;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 4. Wahl des Abschlussprüfers;
 5. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführers;
 6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 6 der Satzung);
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 8. Beschlussfassung über die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als Mitglied in den Verein (§ 4 Abs. 8 der Satzung);
 9. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 4 der Satzung);
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung seine Rechte persönlich oder durch einen von ihnen schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte kann höchstens sieben Stimmen auf sich vereinigen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn und soweit Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme und entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung, der aus der Einrichtung des Mitglieds stammen muss.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fünf Mitglieder des Vorstands. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, insgesamt zwei weitere Mitglieder des Vorstands jeweils einstimmig zu wählen.
- (3) Die von den außerordentlichen Mitgliedern benannten Vorstandsmitglieder haben das Recht bis zu zwei Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung zu benennen. Die Vertretung ist im Einzelfall durch Vorlage einer Einzelvollmacht den anderen Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schatzmeister wählen.
- (5) Der Vorstand bildet zur Bearbeitung von Fachthemen Ausschüsse
- (6) Der erste gewählte Vorstand wird auf 9 Monate gewählt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit des Vorstandes 24 Monate, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist zulässig. Wählbar sind nur die im Zeitpunkt der Wahl amtierenden gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds aus, so endet automatisch auch das Amt als Mitglied des Vorstands.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Vereins nach außen;
 2. Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr;

4. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 5. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 6. Beschlussfassung über diejenigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben grundsätzlich – soweit rechtlich zulässig – der Geschäftsführung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen werden. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird vom Vorstand bestellt. Durch Beschluss des Vorstands kann dem Geschäftsführer die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung des Zwecks des Vereins und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt oder sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand durch Geschäftsordnung anderes vorbehalten.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr aufgestellt. Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig auf, dass er mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden kann.
- (3) Der Vorstand stellt bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf und veranlasst seine Prüfung. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Wirtschaftsprüfer aus. Der Prüfungsbericht ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

	Einrichtung	Name/Funktion in Druckbuchstaben	Unterschrift
1	Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH		
2	Hochtaunus-Kliniken gGmbH		
3	Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH		
4	Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH		
5	Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH		
6	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH		
7	Stiftung Hospital zum heiligen Geist		
8	Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH		
9	Main-Kinzig-Kliniken GmbH		
10	Kreisklinik Groß-Gerau GmbH		
11	Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH		
12	GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gGmbH		
13	Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH		
14	Vitos GmbH Kassel		
15	Lahn-Dill-Kliniken GmbH		

16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			